

Lehrpersonen im Pädagogischen Dienst (PD)

Lehr- und Supplieverpflichtung, Mehrdienstleistungen

Die Lehrverpflichtung ist unabhängig vom Schultyp mit 22 Wochenstunden festgelegt. Mehrdienstleistungen werden seit 01.01.2023 pro Stunde mit 1,3 % vom Brutto-Monatsbezug vergütet (früher 1,2 % bei Teilbeschäftigung).

Die Jahres-Supplieverpflichtung beträgt bei Vollbeschäftigung 24 Stunden und wird bei Teilbeschäftigung aliquotiert. Supplierstunden über der Verpflichtung werden mit einem Fixbetrag je Stunde vergütet.

Gesetzesgrundlage: § 8 und § 23 LVG

23. und 24. Stunde

Lehrpersonen im PD sind verpflichtet, bei einer Vollbeschäftigung neben 22 Unterrichtsstunden eine 23. und 24. Stunde zu leisten. Bei einer Teilbeschäftigung werden die Stunden entsprechend aliquotiert.

In die 23. und 24. Stunde fallen:

- Klassenvorstandschaft (ab 50 % Beschäftigungsausmaß möglich)
- Mentoring
- qualifizierte Beratungstätigkeit
- Kustodiat (Verwaltung von Lehrmittelsammlungen)
- Qualitätsmanagement (Mitarbeit SQA)
- Fachkoordinator für Musik oder Sport an Schulen mit entsprechendem Schwerpunkt
- Fachkoordinator am Mittelschulen (Deutsch, Mathe, Englisch)

Gesetzesgrundlage: § 8 LVG und Anlage zu § 8 LVG

Einrechnungen

Generell ist eine Einrechnung von insgesamt max. 3 Stunden für IT-Betreuung, MDM pädagogisch oder Bibliothek möglich. Wenn ausschließlich IT-Betreuung (inklusive MDM pädagogisch) übernommen wird, können an bis zu 3 Standorten max. 3 Stunden – somit in Summe gesamt 9 Stunden – eingerechnet werden.

Gesetzesgrundlage: § 8 Abs. 14a LVG

Dienstzulagen

Dienstzulagen für bestimmte Funktionen können erst nach Absolvierung einer einschlägigen Ausbildung gewährt werden. Dienstzulagen sind für folgende Funktionen möglich:

- Mentoring
- Schülerberatung
- BO-Koordination
- Lerndesign Mittelschule
- Sonder- und Heilpädagogik
- Praxisschulunterricht

Erforderliche Ausbildung für Sonder- und Heilpädagogik ist ein entsprechender Schwerpunkt im Bachelorstudium (Inklusion oä.). Für das Mentoring gibt es eine Übergangsbestimmung bis zum Jahr 2029/30, dass die Zulage auch ohne einschlägige Zusatzausbildung ausgezahlt werden kann (Voraussetzungen siehe § 6 LVG). Für die Zulage für den Praxisschulunterricht ist eine spezielle Ausbildung im Umfang von 15 ECTS erforderlich.

Gesetzesgrundlage: § 19 LVG

Fächervergütung C

Vertragsbedienstete im PD erhalten eine monatliche Vergütung, wenn sie in der Sekundarstufe I oder in der PTS die Unterrichtsgegenstände Deutsch, Mathe oder lebende Fremdsprache unterrichten. Die Fächervergütung gebührt auch für Teamteaching, GLZ, Förderunterricht und Freigegegenstände in diesen Fächern sowie für Deutschförderung und muttersprachlichen Unterricht. Die Berechnung erfolgt monatlich im Nachhinein mit der MDL-Abrechnung. Die Vergütung gebührt pro regelmäßig zu erbringender Wochenstunde. In den Hauptferien wird der Jahresdurchschnittswert ausbezahlt. Bei einer mehr als zweiwöchigen Abwesenheit wird die Fächervergütung eingestellt.

Gesetzesgrundlage und Zulagenhöhe: § 22 LVG